

Rs. 72  
1.

N. 43.

Seiner Königlichen Majestät  
in Preussen/  
Fiscalisches

# REGLEMENT

Wornach Dero sämtliche

## FISCALISCH

Bei denen

Processen und Fiscalischen Verrichtun-  
gen sich zu achten.

Sub dato Berlin / den 20. Augusti 1722.

---

Cleve/gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.



**W**ir Friderich Wilhelm / von  
Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-  
graf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs  
Erg. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von

Oranien, Neuschætel- und Vallengin, in Gelbern / zu Magdeburg / Clevel  
Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendem / zu Meck-  
lenburg / auch in Schlesien / zu Grossen-Bergog / Burggraf zu Nürnberg /  
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wendem / Schwerin / Rasteburg  
und Moers / Graff zu Hohenzollern / Nuyppin / der Marck / Ravensberg /  
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Mar-  
quis zu der Behre und Bispingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /  
Stargard / Lauenburg / Büten / Arlay und Breda /c. r.

Thun kund und fügen hiernit zu wissen; Nachdem bey denen fiscalischen Verrich-  
tungen und Process-Sachen wahrgenommen worden / das / zu Beförderung Unserer In-  
teresse und Beschleunigung der Processen, auch einschleichende Unordnungen abzujel-  
ten / nöthig sey / ein gewisses Reglement zu ertheilen. Das Wir dammenhero in Gnaden  
resolviret / Nachfolgendes zu verordnen und fest zu setzen.

1. Soll einer der fiscalischen Bedienten bey denen Audientzien im Geheimten  
Justitz-Rath / wie auch in allen Unseren Landes-Regierungen und Justitz-Collegien, so  
wie in Unserm allhieigen Cammer-Gericht es geschietet / allezeit auffwarten / und  
Procurator Fiscal soll stets / wann die Urtheile im Ober-Appellations-Gericht publicir-  
et werden / gegenwärtig seyn.

2. Soll kein Officialis Fiscal in Sachen / welche das fiscalische Interesse directe oder  
indirecte angehen / als Advocatus dienen / und wann bey einer Sache / die er zu bedienen  
übernommen / sich unmettest etwas fiscalisches hervorthäte / muß er alsofort davon ab-  
stehen und sie einem andern überlassen / bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe / ja gar  
Entsetzung vom Amte / wovon jedoch der Städte Sachen ausgenommen werden / wan  
Fiscalis dieselbe / als Defensor. wieder den Fiscum, nach denen Principiis regulativis,  
so Wir deshalb setzen lassen / vertreten muß.

3. Müßten die Fiscole auch keinesweges Sachen unter dem pretext, daß sie fiscal-  
isch seyn / an sich ziehen / und dem Gegentheil sie dadurch schwerer machen / und wan die /  
so zu den Commissariaten oder denen Cammern bestellet seyn / auch bey denen Justitz-  
Collegiis advociren und Leuten bedienen seyn wollen / bey denselben oder mittelst produc-  
irung eines königlichen Patents / sich nicht vorher recipiren lassen; So müßten sie da-  
selbst nicht minder wie andere / den Advocaten Eydt ablegen.

4. Der Führung der fiscalischen Processen müßten sie sich nach denen Ordnungen /  
wie andere Advocati, achten / und / wendes Fiscal wegen nicht ein anders ausdrücklich  
verordnet / oder eingeführet worden / keinen Vorzug präcediren.

5. Die / zu Einbringung der Schrifften / oder zu denen mündlichen Verhören bestim-  
te Termine müßten sie / ohne erhebliche Ursachen / die sie auch bey Zeiten vor den Termin  
einzubringen und zu bescheinigen haben / nicht umbsonst vorbeby freichen lassen / oder ge-  
wärtig seyn / daß sie / wie andere / zu Erstattung der Kosten aus eigenen Mitteln ange-  
halten werden; Sie müßten auch / zu Verzögerung der Sachen / keine Dilation suchen /  
sonsten aber die ihnen zugesessene Hinderung gebührend bescheinigen / und / was sie im Be-  
richte an das Gegentheil extrahiret / solches jedesmahl richtig und zu rechter Zeit insinui-  
ren lassen.

6. Die

6. Dieweil man auch gemercket/das das Justzenbelben im Gericht / mit denen in  
Ampts-Sachen angestellten Reisen zuweilen wolten entschuldigt werden; So sollen sie  
hinführo oder nicht abreifen / als bis sie / und zwar die Hiesige bey dem General-Fiscal,  
die Aufwartige in denen Provinzien aber / bey dem Collegio oder Chef, worunter sie  
stehen / sich gemeldet und angezeigt haben / wenn sie immittelst ihre Sachen zu respec-  
iren / oder die Verböde abzuwarten / aufzutragen haben / welches sie auch schriftlich bey  
dem Gerichte / wo Termine angesetzt / eingeben müssen / damit dieses von ihrer Abwe-  
senheit auch Nachricht habe.

7. Es soll auch/wan Ampts-Reisen/oder andere legale Verbindungen vorkallen/  
einer dem andern/ohne Wiederrede/zu Hülfte kommen / und dessen im gleichen Fall nicht  
minder gewärtig seyn; Jedoch muß keiner sich deshalb eine Reise machen / weil er etwa  
die Sache nicht selbstsen gerne vortragen woll. Und wan Fiscalis von der Reise nach Hau-  
se kömmt / und Bericht abstatet / so muß er demselben / und sonsten jederzeit / das in der  
Sache gehaltene Protocol mit beyfügen.

8. Wäre aber eine Sache so beschaffen / das sie Fiscalis, wegen ihrer Weitläufftig-  
keit / nicht gerne einem andern auftragen möchte / oder nöthig wäre / das er die Verböde in  
Person self sen abwartet / daran er aber durch Krankheit/Reisen/oder andere un verhoffte  
Arbeit gehindert würde/so muß er den Termin mit Bescheinigung der vorgesallenen Ver-  
hinderung / zeitig abschreiben / und dem Gegentheil keine un nöthige Reise- oder andere  
Kosten verabschaffen.

9. Wan eine Sache/dabey Fisco interessiret / auf Commission gerichtet worden;  
So muß derselbe vigiliren und erwahren / damit sie Fortgang habe / und die Commission  
gehaltet / auch/nach der Königlichen Constitution, binnen 2. bis 3. Monaten aendeniget/  
wievorigenfalls aber dem ordentlichen Gerichte / zu ferneren Verfahren in der Sache / die  
Seamann bekant gemacht werde.

10. Wan auch / per Sententiam oder Decretum, Fisco die Nothdurfft vorbehalten  
worden; So hat man verpöhret / das zuweilen hernach zur Sache wenig geschehen/  
dannhero Fisco in solchen Fällen seines Ampts sich gebrauchen/und was an der Sache  
sey / fernere Erkundigung einziehen / und sie nach Befinden / ausmachen soll.

11. In Sachen/darin in gewissen Zeitten die Sache ad Protocolum zu geben/oder  
gar schriftlich gehandelt wird / müssen die fiscalische Bediente längere Termine nicht/als  
andere Partheien / prärendiren / sondern mit ihren Handlungen / Deductionen und  
Schriftten / binnen gewöhnlicher Zeitt / einkommen/ oder/wan sie gebindert werden / um  
Dilation, mit Bescheinigung der Ursachen/anhaltten. Solten sie in dessen Verleibung  
contumaciret werden / soll die Entschuldigung / wegen ihrer Ampts-Geschäfte / nicht  
angenommen werden.

12. Können die Commissariats-Fiscäle / welche / als Defensores der Städte / Pro-  
cessse führen / sonderlich in denen Sachen / da die Städte wieder den Königlichen Fiscum  
streiten / dessen / was die Officiales Fisci bey den Königlichen Processen / nach denen Ord-  
nungen / sich bedienen mögen / sich nicht mit anmassen / sondern sie sind bey den Städter-  
Sachen / wie andere Advocaten / amusehen / müssen auch daher das gewöhnliche Sten-  
vel-Papier gebrauchen / keine Sportul-Freyheit prärendiren / die Urtheils-Gebühren bes-  
chaffen / und was sonsten in caulis privatorum erfordert wird / prästiren / auch die Sup-  
plicata und Schriftten allemahl von drey Rahts. Gliedern / nach der Ordnung vom  
1. Octobris 1714. mit unterschreiben lassen.

13. Die erkante Geld-Straffen sollen fleißig bengetrieben werden / zu welchem Ende  
so bald eine Sententz, darin Straffe erkant / publiciret worden / solches in das dazu ver-  
fertigte Buch muß eingeschrieben werden; Wie dan auch/bey denen publicationibus der  
Sententzien, der Procurator Fisci, oder ein ander der fiscalischen Bedienten / allezeit zu-  
gegen seyn muß / weilt die Entschuldigung / das Sententia poenalis nicht communiciret  
worden / nicht soll angenommen werden.

14. Da

14. Daaber auch öftere Straffen nur angedrohet / und deßhalb befehle ausgefertiget werden; So soll / so oft dergleichen Penal-Mandat ergeheth / es nicht weniger ins Buch getragen / und von dem Officialibus Fisci fleißig vigiliert werden / ob auch Gehorsam darauff erfolgt; und da nicht / so soll Fiscus, wegen Verstreibung der Straffe einkommen / und eher nicht lassen / als biß durch eine andere Verordnung / oder auch durch Urtheil / der Straffe wegen / erkant / oder solche aufgehoben worden.

15. Insonderheit hat Fiscus über diejenige Straffen / so in den Ordnungen ausgedrückt zu halten / e. g. Wan der Concipient sich nicht unterschrieben / Vollmacht nicht eingebracht / oder die Urtheils-Gelder nicht behörig bezahlet und so fernere. 2c. Damit man Contraventiones sich finden / das Geld unnachlässig bezuggerieben / mitt in die liegende Bücher ein zu Beobachtung der Ordnungen gerechnet und angehalten werden.

16. Die Bücher / weein die Geld Straffen einzzeichnet werden / müssen in fiscalischen Bedenten einzusehen nicht angewert / sondern so oft es verlangt wird / ihnen vorgezeigt / wegen von ihnen / was eingekommen / oder noch ausstehet / alle halbe Jahre dem Judio schriftlich übergeben und angezeigt werden; Wie dan auch die Gerichte selbst / nach dem Inhalt des unter den 31. Julii a. c. aufgeschlossenen Edicti / die Verzeichniß der erkantten Straf-Gelder / alle Jahreinsichten / auch in übrigen Puncten dieses Edicti genau beobachten / die Fiscale auch sich darnach richten / und damit solchem Edicto überall nachgelebet werde / ein wachend Sorge haben müssen.

17. Wan Acta nachzusehen / so sollen ihnen diese im Gericht vorgeleget / von den Fiscalen aber so wenig / als anderen Advocatis pretendiret werden / sie gegen einen Schein mit sich nach Hause zunehmen.

18. Und weil sich auch begreben / daß die fiscalische Sachen zuwerfen in den Cantleyen aufgehaltun / und deßhalb nicht wollen als Antwortt weiden / weil dahin die Gebühre verlangert worden; So soll diese Einschuldung nachsühre hin in bezehlen / sondern man dergleichen Anstren halt verchiebet / soll es so fort angeciert werden / damit die Aufhebung der Justitz in fiscalischen Sachen / wegen der pretendierten Cantley-Gebühren nicht geschehmet werde; Jedoch sollen auch Fiscales unentgeltlich nicht verlangen / was die Parteyen aufzulösen schuldig seyn / noch wen jemand assidentiam Fisci erhalten hat / dierelbe sich deßhalb von den Gerichte Cantley / oder auch Urtheils-Gebühren frey zu machen suchen.

Vornach sich nicht allein Unsere Collegia im Hofflager / sondern auch die Landes-Regierungen und Justitz-Collegia im Königreich Preussen und allen Unseren übrigen Provinzen und Canten geordnet zu achten / nebst Unserm General-Fiscal über dieses Reglement mit behörigen Nachdruck zu halten / in Obacht zu sehen haben / daß demselben von Unseren fiscalischen Bedenten über all allergehörig und getreulich nachgelebet werde. Urfündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Inseigel. Geben Berlin den 20. Augusti 1722.

Hr. Wilhelm.



N. 43.

L. D. E. v. Ploffe.

Rg 4675

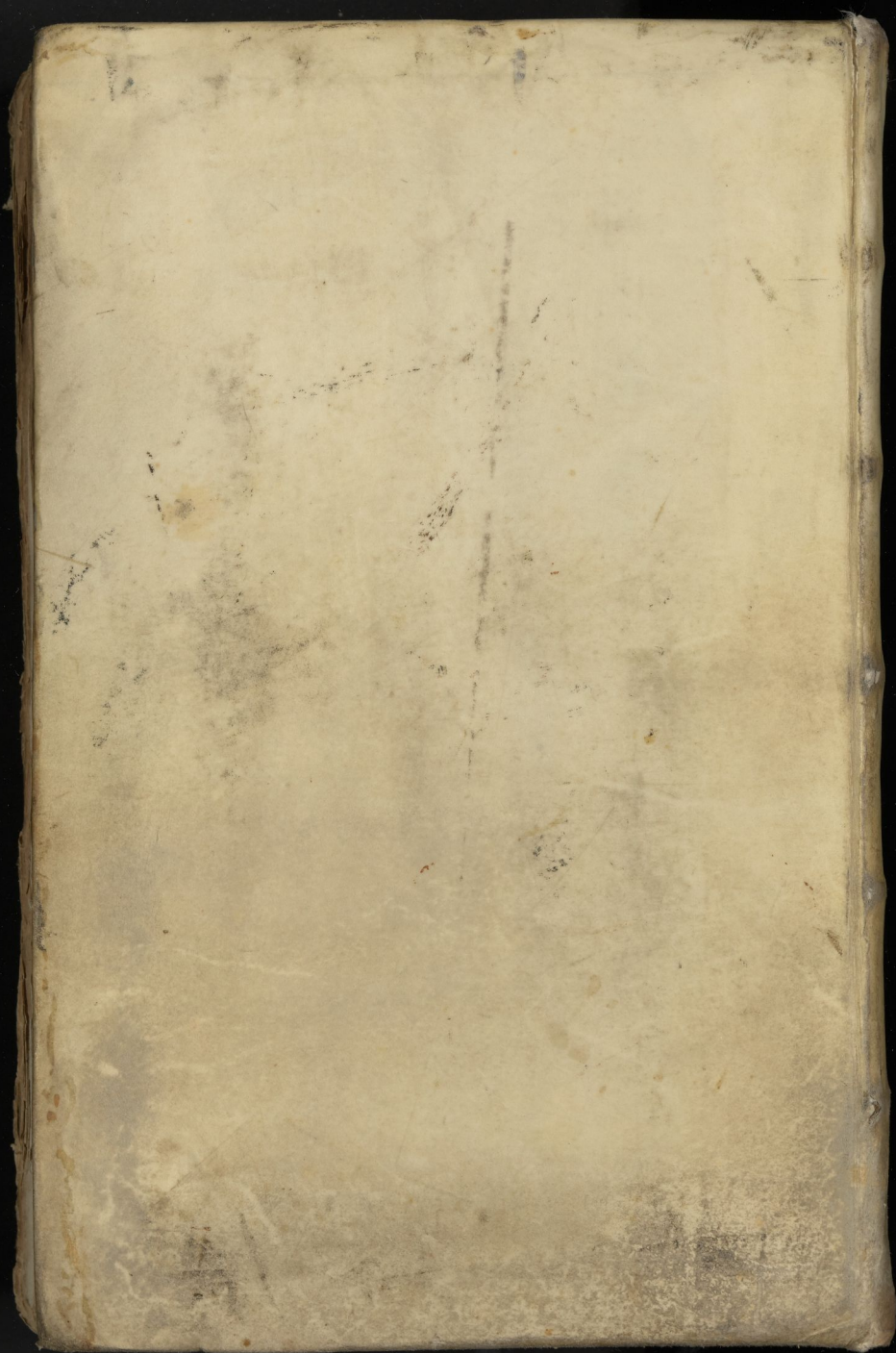
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







N. 43.

Seiner Königlichen Majestät  
in Preussen/  
Fiscalisches

EMENT

Oder sämtliche

CALE

in denen

Fiscalischen Territorien  
zu achten.

den 20. Augusti 1722.

Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

